

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 9 (1862)**

49 (9.12.1862)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-523150](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-523150)

# Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljahr. Pränumer.-Preis: 3<sup>3</sup>/<sub>4</sub> gr.

**1862.** Dienstag, 9. December. **N<sup>o</sup>. 49.**

## Bekanntmachungen.

1) Am 18. d. M., Vormittags 11 Uhr, sollen auf dem Rathhause hieselbst der städtische Placken zwischen dem Rummelwege und der Haarenmühle, die Placken Nr. 2 und 3 an der Südwestseite der Dfener Chaussee belegen und der vormals Eilers'sche Placken am Wege nach der Halbmeisterei belegen, anderweitig auf mehrere Jahre verpachtet werden. Die Bedingungen können vorher in der Registratur des Magistrats eingesehen werden.

(1862, Dec. 6.)

2) Am 11. Dec. d. J., Vormittags 11 Uhr, soll auf dem Rathhause die Benutzung des großen städtischen Krahns auf dem Stau und des am Güterschuppen angebrachten kleinen Krahns vom 1. Mai k. J. an anderweitig verpachtet werden. Die Bedingungen können vorher in der Registratur des Magistrats eingesehen werden.

(1862, Dec. 5.)

3) Die Zahlungspflichtigen werden daran erinnert, daß die Beiträge zur allgemeinen Krankenkasse für Gewerbegehülfen (früher Krankenkasse für Gehülfen nichtzünftiger Gewerbe) innerhalb der ersten 8 Tage eines jeden Monats im Polizei-Bureau entrichtet werden müssen.

Nach §. 4 der Statuten zahlt derjenige Gewerbetreibende, welcher die Beiträge nicht zu rechter Zeit abgeliefert, das erste Mal als Strafe den doppelten Beitrag, im Wiederholungsfalle 1 Thlr. Courant Brüche an die Krankenkasse.

Oldenburg, 1862 Dec. 1.

Pol.-Act. Marckmann, p. t. Rechnungsführer.

4) Zur Bestimmung der Reihenfolge durch Ausloosung, in welcher die für das Jahr 1863 erwählten Gerichtschöffen des unterzeichneten Amtsgerichts an den ordentlichen Polizeigerichtssitzungen Theil zu nehmen haben, ist öffentliche Sitzung auf den **17.** dieses Monats Mittags 12 Uhr angesetzt.

(Amtsgericht, 1862 Dec. 4.)

5) Der Landmann Johann Ahlers zum Bürgerfelde ist zum

Vormunde über die minderjährigen Kinder des weiland Krämers Johann Olmann Georg Würdemann hieselbst bestellt.

(Amtsgericht Abth. I., 1862 Dec. 1.)

6) Zugelaufen: ein kleiner englischer Sahn.

### Stadtrath und Magistrat.

Sizung vom 4. December 1862.

Es wurde beschlossen den Kämmerer Harbers auf sein Ansuchen mit dem 1. Mai k. J. zu pensioniren, demselben nach den vom Magistrat angezogenen Grundsätzen (Art. 249 der Gem.-Ord.) eine Pension von 540  $\mathcal{R}$  zu bewilligen und solche ganz auf die Gemeindefasse Abth. Stadt zu übernehmen.

### Gemeinderath und Stadtrath.

Sizung vom 4. Decewber 1862.

Gelegentlich des Voranschlags der städtischen Cassen pro 1. Mai 1862/63 war vom Kämmerer beantragt, daß in Erwägung des Umstandes, daß in der Regel alle Rechnungen mit einem nur unbedeutenden Cassenbestande oder gar mit Vorschuß abschließen, in den ersten Monaten des Rechnungsjahres dagegen, gleich größere Ausgaben vorzukommen pflegten, wozu dann Deckungsmittel nicht vorhanden, durch Aushelfen der einzelnen Cassen unter einander auch nicht immer zu beschaffen seien, durch Anschaffung eines stehenden Betriebs- oder Geschäftscapitals dieser Unzuträglichkeit abgeholfen und eine geregelte Cassenverwaltung ermöglicht werden möge.

Zu diesem Antrage war vom Magistrate bemerkt:

ein sehr bedeutender Theil der Ausgaben der städtischen Cassen müsse bekanntlich regelmäßig durch Umlagen gedeckt werden.

Die Voranschläge der hiesigen Gemeindecassen würden gesetzlich erst kurz vor dem Ende des vorhergehenden Rechnungsjahres festgestellt und erfolge die Ausschreibung der verschiedenen Gemeindeumlagen dann im Anfange des Rechnungsjahres unter Bestimmung der Hebungstermine für die verschiedenen im Laufe des Rechnungsjahres zu erhebenden Abgaben. Bei der Bestimmung der Hebungstermine sei darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Hebungsbeamten in den ersten 3 Monaten des Rechnungsjahres die Gemeindecassensrechnungen des verflossenen Rechnungsjahres anzufertigen hätten und daß ihnen zu dieser Arbeit die erforderliche Muße gewährt werden müsse, daß mithin, auch wenn es sonst geschehen könnte, während

dieses Zeitraums keine bedeutendere Hebungen angelegt werden dürften. Ferner sei darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Hebungstermine so weit thunlich nicht mit den Hebungsterminen der bedeutendsten staatlichen Steuern zusammenfielen, damit die Steuerpflichtigen in einzelnen Monaten nicht zu sehr belastet würden. Daneben sei dahin zu sehen, daß die Haupthebungen in die erste Hälfte des Rechnungsjahres gelegt würden, in welcher für viele Steuerpflichtige der Erwerb größer sei. Endlich sei zu berücksichtigen, daß mehreren der bedeutendsten Hebungen die Klassen- und klassifizierte Einkommensteuer zum Grunde liege, daß diese beiden Steuern erst im Mai, Juni, Juli angelegt würden und erst nach Feststellung dieser Steuerrollen Gemeindesteuern danach erhoben werden könnten.

Hieraus folge, daß die am wenigsten Vorarbeiten erfordernden Hebungen (Servicegeld und Straßenbeitrag) nicht wohl vor Juli, die übrigen Gemeindelasten aber erst von August an in angemessenen Zwischenräumen erhoben werden könnten.

Da nun aber bedeutende Ausgaben z. B. für Straßen, Wege, Brücken, Gehalte der städtischen Beamten und Lehrer, außerordentliche Bauten etc., schon in den Anfang und die Mitte des ersten Halbjahrs fielen, so entstehe dadurch der Uebelstand, daß regelmäßig in der ersten Hälfte des Rechnungsjahres in den städtischen Cassen Geldmangel herrsche und für die anderweitige Herbeischaffung von Geld auf kurze Zeit gegen angemessene Zinsen stets habe gesorgt werden müssen. Bisher sei in solchen Fällen vom Magistrat auf verschiedene Weise (Vorschießen der einen Casse für die andere, Anleihen von Privaten oder von der Spar- und Leibbank auf Wechsel) Aushülfe gesucht, doch habe die Erlangung des erforderlichen Geldes mitunter auch Schwierigkeiten gefunden, weil dabei ohne unverhältnismäßige Weiterungen die für die Anleihen von Gemeinden vorgeschriebenen Formen nicht hätten beobachtet werden können. Es sei hiedurch der Antrag des Stadtcämmerers auf Bildung eines ständigen Betriebsfonds veranlaßt und sei der Stadtmagistrat mit dem Cämmerer auch in so weit einverstanden, daß hier jedenfalls eine genügende Aushülfe gewährt werden müsse, die sich indessen nach der Ansicht des Magistrats auf eine für die städtischen Cassen vortheilhaftere Weise dadurch erreichen lasse, daß der Stadtdirektor bis weiter ermächtigt werde mit dem Cämmerer bezw. dem Armenrechnungsführer je nach dem Bedürfniß der verschiedenen Gemeindecassen die zur einstweiligen Aus-

hülfe erforderlichen Beträge für kurze Zeit gegen Zinsen (vorläufig zu 4 Procent) auf im Laufe des Rechnungsjahres sobald der Cassenbestand es gestatte wieder einzulösende Wechsel anzuleihen.

Zur Gewährung solcher Darlehen habe sich auf geschehene Anfrage die Ersparungscasse bereit erklärt.

Vom Stadtrath und Gemeinderath wurde unter Vorbehalt der Genehmigung Großherzogl. Regierung beschlossen:

den Herren Stadtdirektor zu ermächtigen, in Gemeinschaft mit dem Cämmerer, resp. Armenrechnungsführer, je nach dem Bedürfniß der verschiedenen Gemeindecassen, die zur einstweiligen Aushülfe erforderlichen Beträge — bis zu 3000  $\mathfrak{R}$  für die Gemeindecasse Abth. Stadt und bis zu 1000  $\mathfrak{R}$  für die Armenkasse — für kurze Zeit gegen Zinsen (vorläufig zu 4 Procent) auf Wechsel anzuleihen, welche sobald es der Cassenbestand gestatte und jedenfalls im Laufe des Rechnungsjahres wieder abzutragen seien.

### Polizeigericht.

Sitzung vom 6. Dezember 1862.

1. Ein hiesiger Gastwirth, welcher längst nach der Polizeistunde noch Gäste in seinem Hause geduldet, auch nachdem sie durch das Erscheinen eines Polizeidieners anfangs verjagt waren, nachher nochmals wieder eingelassen hatte, ward nach Art. 320 §. 2 des Strafgesetzbuches in 1  $\mathfrak{R}$  Brüche und in die Kosten verurtheilt.

2. Derselbe Kaufmann, der schon am 18. Octbr. d. J. und schon sehr häufig vorher wegen unbefugten Branntweinschanks verurtheilt worden, war abermals derselben Uebertretung geständig. Sein Vorbringen, daß er in kurzer Zeit die Concession zur Schenk-wirthschaft erhalten werde wurde nicht als Milderungsgrund betrachtet, da er das letzte Mal dieselbe schon für den 20. Oct. d. J. in Aussicht gestellt hatte, ohne daß er sie bis jetzt erhalten. Das Urtheil des Polizeigerichts lautete auf Zahlung einer Brüche von 18  $\mathfrak{R}$  und der Kosten.

(Schluß folgt.)

---

Verantwortlicher Redacteur: C. Scholz.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.